STADT OPFIKON







Ausführungsbestimmungen zur Verordnung für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt (ParkgebührenVerordnung)

(Stand: 1. Januar 2014)



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Parkzeitbeschränkungen und Gebühren für weisse Parkfelder	3
Art. 2	Parkzeitbeschränkungen und Gebühren für die Parkkarten der blauen Zonen 8152-1 bis 8152-6	4
Art. 3	Benutzung der Parkkarte/Parkingcard	4
Art. 4	Bezug und Ausnahmebewilligungen	5
Art. 5	Inkraftsetzung	5

Der Stadtrat Opfikon erlässt gestützt auf Art. 8 der Verordnung für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt folgende Ausführungsbestimmungen.

Die verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Art. 1 Parkzeitbeschränkungen und Gebühren für weisse Parkfelder

In den Gebieten A (Flughof- / Rohrstrasse), B (Wallisellerstrasse), C (Schwimmbad), D (Halden, Schlachthaus), E (Stadthaus, Oberhauserstrasse 29, Schulzentrum Lättenwiesen), F (Parkplatz Oberhauserstrasse), G (Schaffhauserstrasse), H (Glattpark), I (Parkplatz Opfikerpark) und J (Vega- / Hagenholzstrasse) ist das Parkieren auf den weissen Parkfeldern gebührenpflichtig. Die Gebühr, die maximale Parkdauer und die Tarife sind je Gebiet wie folgt festgelegt:

Gebiete	Parkzeit	Gebührenpflicht	Gebührenansatz						
	(während Gebührenpflicht)		1/4h	1h	2h	3h	4h	5h	6h-24h
A, B, J	max. 4h	Werktags, 07.00-19.00	gratis	CHF 1.00	CHF 2.00	CHF 3.00	CHF 4.00		
С	max. 6h	Mo - So, 07.00-19.00	gratis	CHF 0.50	CHF 1.00	CHF 1.50	CHF 2.00	CHF 2.50	CHF 3.00
D	max. 6h	Werktags, 07.00-19.00	gratis	CHF 1.00	CHF 2.00	CHF 3.00	CHF 4.00	CHF 5.00	CHF 6.00
E	max. 1h	Werktags, 07.00-19.00	gratis	CHF 1.00					
F	max. 6h	Werktags, 07.00-19.00	gratis	CHF 1.00	CHF 2.00	CHF 3.00	CHF 4.00	CHF 5.00	CHF 6.00
G, H	max. 2h	Werktags, 07.00-19.00	gratis	CHF 2.00	CHF 4.00				
I	max. 6h	Werktags, 07.00-19.00	gratis	CHF 1.00	CHF 2.00	CHF 3.00	CHF 4.00	CHF 5.00	CHF 6.00

Für weisse Parkfelder im Gebiet K (Rohwiesen / Glattwiesen) gilt von Montag bis Sonntag während 24 Stunden eine Parkzeitbeschränkung von 6 Stunden.

Für weisse Parkfelder im Gebiet L (Familiengärten Klotenerstrasse) gilt Werktags während 24 Stunden eine Parkzeitbeschränkung von 10 Stunden.

Art. 2 Parkzeitbeschränkungen und Gebühren für die Parkkarten der blauen Zonen 8152-1 bis 8152-6

Die Gebühren der Parkkarten betragen:

	Tag	Monat	Jahr	Berechtigte
	CHF 10.00	CHF 40.00	CHF 450.00	Einwohner und Wochenaufenthalter
_	CHF 10.00	CHF 40.00	CHF 450.00	Gewerbebetriebe
	CHF 10.00	CHF 60.00	nicht verfügbar	externe Gewerbebetriebe
	CHF 10.00	HF 10.00 nicht verfügbar n		Besucher

Besucher dürfen maximal 2 Tageskarten hinterlegen.

Parkkarten für ortsansässige Gewerbebetriebe verfügen über eine alternative Gültigkeit für maximal vier Fahrzeuge pro Parkkarte.

Bei besonderen Verhältnissen können Anwohner im Einzelfall Jahresparkkarten für mehrere Zonen für pauschal CHF 550.00 erwerben.

Die Gültigkeitsdauer der Parkkarten beträgt:

- a) Tagesparkkarte: über die Dauer des jeweiligen Kalendertags,
- b) Monatsparkkarte: ab gelöstem Tag einen Monat gültig,
- c) Jahresparkkarten: ab gelöstem Tag ein Jahr gültig.

Art. 3 Benutzung der Parkkarte/Parkingcard

Mit dem Erwerb und dem Gebrauch einer Parkkarte/Parkingcard sind folgende Anforderungen und Bedingungen zu berücksichtigen und zu befolgen:

- a) auf der Parkkarte/Parkingcard wird die Nummer des eingelösten Fahrzeugs vermerkt oder digital hinterlegt,
- b) die Parkkarte/Parkingcard ist nur gültig, wenn sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.

Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nach der Verordnung für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeinde zurückzugeben.

Art. 4 Bezug und Ausnahmebewilligungen

Parkkarten und Parkingcards können über die Website der Stadt Opfikon (www.opfikon.ch) oder bei den Bevölkerungsdiensten bezogen werden. Über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen entscheidet die Vollzugsstelle der Stadt Opfikon (Abteilung Bevölkerungsdienste).

Bezogene Parkkarten können nicht zurückvergütet werden.

Für Ersatzparkkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.

Art. 5 Inkraftsetzung

Die Ausführungsbestimmungen werden gleichzeitig mit der Verordnung für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt gemäss dem Stadtratbeschluss vom 10. Januar 2012.

Durch den Stadtrat am 10. Januar 2012 genehmigt.

Durch den Stadtrat am 27. November 2012 angepasst.

Mit Beschluss Nr. 2013-040 vom 12. Februar 2013 durch den Stadtrat auf den 1. April 2013 in Kraft gesetzt.

Änderungen mit Beschluss Nr. 2014-076 vom 11. März 2014 durch den Stadtrat auf den 11. März 2014 in Kraft gesetzt.